

Der Senator für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Köster
Zimmer 420
T 0421 361 2743
F 0421 361 2550
E-mail.: werner.koester
@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

An die

Schulen der Stadtgemeinde Bremen

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
-10 -

Erlass Nr. 06/2003

Bremen, 10. März 2003

Richtlinien für die Genehmigung von Dienstgängen, Erstattung entstandener Kosten und Anerkennung der dienstlichen Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage übersende ich Ihnen die Richtlinien für die Genehmigung von Dienstgängen, Anerkennung der dienstlichen Nutzung von Verkehrsmitteln und Erstattung der Kosten. Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und werden im Bremer Schulblatt veröffentlicht. Die mit Verfügung Nr. 11/2002 vom 18.3.2002 hierzu getroffenen Regelungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Ich gebe zu den Richtlinien noch folgende Hinweise:

Zu Nr. 2.2:

Die Fahrkosten für den ÖPNV betragen ab 1.1.2003 z.B. für:

Einzelfahrt (Sammelkarte) 1,45 €, Kurzstrecke (Sammelkarte) 0,65 €, Tageskarte 4,60€.

Die in den Richtlinien aufgeführten Vordrucke:

- Nr. 10/23 2002 (Dienstliche Mitbenutzung des privaten Kraftfahrzeuges/Antrag an die senatorische Dienststelle),
- Nr. 10/26 2002 (Dienstliche Mitbenutzung des privaten Kraftfahrzeuges in Einzelfällen/Anerkennung durch die Schulleitung),
- Nr. 10/32 2002 (Abrechnung Dienstgänge mit dem ÖPNV),
- Nr. 10/34 2002 (Abrechnung Dienstgänge mit dem privaten Kraftfahrzeug) und
- Nr. 10/35 2002 (Fahrtennachweis (Fahrtenbuch) für Dienstgänge mit dem privaten Kraftfahrzeug)

stehen im Intranet (Eingangsseite Senator für Bildung und Wissenschaft) unter

 /Werkzeuge für die Schulverwaltung/Formulare/Reisekosten

zur Verfügung und können dort heruntergeladen werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Bitte geben Sie diese Richtlinien allen davon ggf. betroffenen Personen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Köster

Anlage